



In guter Verfassung

Ansprache zur Segnung der restaurierten Gedenktafel anlässlich des
100. Todestages von Michael Mayr

22. Mai 2022, Adlwang und Waldneukirchen

Am 21. Mai 2022 jährt sich der 100. Todestag von Dr. Michael Mayr.¹ Sein Wirken hatte einen großen Einfluss auf die österreichische Bundesverfassung und die Demokratie als Staatsform in Österreich. Die Annahme der österreichischen Bundesverfassung am 12. November 1920 kam sozusagen in letzter Minute als Kompromiss zustande. Wesentlich daran beteiligt waren nicht nur Männer wie Hans Kelsen, Ignaz Seipel oder Karl Renner, die der breiten Öffentlichkeit zumindest namentlich bekannt sind. Wesentlich beteiligt am Zustandekommen der Bundesverfassung war auch ein Mann, der heute weitgehend in Vergessenheit geraten ist: Dr. Michael Mayr.

Michael Mayr wurde 1864 in Adlwang in Oberösterreich geboren, besuchte das Gymnasium in Linz am Freinberg (heute Aloisianum), dann in Kremsmünster und starb 1922 in Waldneukirchen. Michael Mayr studierte Geschichte und Geografie an der Universität Wien und wurde 1890 promoviert. Seine berufliche Tätigkeit führte ihn nach Innsbruck, wo er von 1897 bis 1920 als Nachfolger von David von Schönherr Leiter des Tiroler Landesarchives war. 1900 wurde er Professor für Neue Geschichte an der Universität Innsbruck. Politisch war er in der Monarchie von 1907 bis 1911 Abgeordneter für Tirol im Reichsrat, von 1908 bis 1914 Abgeordneter im Tiroler Landtag. Er war Mitglied der AV Austria Innsbruck im CV. Er wurde von Karl Renner 1919 zum Staatssekretär für die Ausarbeitung der Verfassung bestellt und hat mehrere Vorschläge dafür vorgelegt. Nach dem Bruch der Koalition löste Michael Mayr Karl Renner als Leiter der Staatskanzlei ab und war damit Regierungschef Deutsch-Österreichs. Unter seiner Leitung kam im Unterausschuss für die Verfassung jener Kompromiss, von Hans Kelsen ausgearbeitet, von Otto Bauer und Ignaz Seipel im Detail ausverhandelt, zustande, der im Oktober 1920 von der Nationalversammlung letztendlich einstimmig angenommen wurde. Nach der im Anschluss stattfindenden Nationalratswahl, bei der die Christlichsozialen als stärkste Fraktion hervorgingen, wurde Michael Mayr zum ersten Bundeskanzler Österreichs. Die Abstimmungen über einen Anschluss Österreichs an Deutschland in den Ländern, letztendlich jene in der Steiermark, führten bereits 1921 zu seinem Rücktritt. 1922 erlag er nur 58-jährig einem Nierenversagen bei einem Besuch in Waldneukirchen. Sein früher Tod, sein konsensorientierter und unaufgeregter Charakter, so wie die turbulenten Ereignisse in den 1920er Jahren haben ihn sehr bald in Vergessenheit geraten lassen. Er starb kinderlos und sein Elternhaus wurde 1939 abgerissen, was sein Vergessen begünstigte. Nur eine kleine Gedenktafel an dem Gebäude, in dem er die Volksschule besuchte und eine kleine Straße, die die Gemeinde Adlwang nach ihm benannt hat, erinnern heute noch an ihn.

Michael Mayr wird von seinen Zeitgenossen neben liebenswert und dynamisch vor allem als streng katholisch beschrieben. Dies brachte ihm vor allem von seinen politischen Gegnern den Vorwurf ein er würde der Kirche eine Sonderstellung in der österreichischen Verfassung einräumen. Tatsächlich setzte sich Michael Mayr zeitlebens für die Interessen der Kirche ein.

¹ Vgl. Goldinger, Mayr Michael, in: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950 Bd. 5, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1972, 439f.

Er war streng katholisch im Marienwallfahrtsort in Adlwang aufgewachsen, besuchte Stiftsgymnasien, deren Besuch vermutlich von kirchlichen Förderern ermöglicht wurden. Seine Frau trat als Witwe in den Salesianerorden ein. Seine Villa in Mutters vermachte er der katholischen Arbeiterjugend der Diözese Innsbruck, die es heute als Jungescharhaus nutzt. Außer seinem Grab und ein paar Schachteln mit Dokumenten im Tiroler Landesarchiv hat er materiell nichts hinterlassen.

Das Recht und die Verfassung

In den vergangenen Jahren war die Verfassung in unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Kontexten auf eine Bewährungsprobe gestellt: Da waren die Regierungskrisen, die Misstrauensanträge, die Neuwahlen oder die Umbildungen der Regierung. Da waren die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Corona und die damit verbundenen Einschränkungen und auch Pflichten.

Covid und die damit verbundenen rechtlichen Maßnahmen und Regelungen beschäftigten intensiv die Gerichte, auch das Verfassungsgericht. Zahlreiche Einsprüche und Klagen wurden entschieden. Als rechtliche und auch als ethische Frage bleibt die der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe. Und wie sind die Grundsätze des Rechtsstaates, wie z. B. Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, aber auch Widerstandsrecht und Gemeinwohl im Krisenfall miteinander zu gewichten? Deutlich und auch kontrovers angesprochen wurde auch das Verhältnis zwischen dem Individuum und der Gesellschaft, zwischen der einzelnen Person und der Gemeinschaft der Kirche, zwischen Recht und Demokratie, zwischen Mündigkeit und Pflicht. Gelten Gesetze und Recht nur für den, der sie in Freiheit annimmt? Klar wurde durchaus, dass die Einhaltung auch für jene verpflichtend ist, die den Gesetzen und Regelungen kritisch gegenüberstehen. Nicht nur in Krisenzeiten darf das Recht „nicht von der Willkür der Einzelnen abhängig“ sein. Der Geltungsanspruch von Regelungen und Gesetzen kann nicht davon abhängen, ob sie „von Einzelnen erkannt und von ihrem Belieben gewollt werden oder nicht.“² In der Pandemie sind die Menschenrechte auf Leben, Ernährung, Gesundheit stärker als das Recht auf Bildung (Schulschließungen), als das Recht auf wirkliche Religionsfreiheit (Aussetzen öffentlicher Gottesdienste), als das Recht auf Meinungsfreiheit (Versammlungsverbote ...) oder die Freiheit der Niederlassung, des Handels und der Reisefreiheit.

Freiheit – Gleichheit – Brüderlichkeit

Martin Buber sieht in einer *Ansprache am 6. April 1952 in Carnegie Hall in New York* die Menschenwelt in „zwei Lager aufgespalten, von denen jedes das andere als die leibhafte Falschheit und sich selber als die leibhafte Wahrheit versteht.“ Oft hätten Völkergruppen und Religionsverbände einander so radikal gegenübergestanden, dass die eine Seite die andere in deren innerster Existenz verneinte und verdamnte. Er sieht die Entstehung dieses grausamen und grotesken Zustands in den einfachsten Linien, „wie die drei Prinzipien der Französischen Revolution auseinandergebrochen sind. Dort waren die Abstrakta Freiheit und Gleichheit durch die konkretere Brüderlichkeit zusammengehalten, denn nur wenn Menschen sich als Brüder fühlen, können sie einer echten Freiheit voneinander und einer echten Gleichheit miteinander teilhaftig werden.“ Als der Geschwisterlichkeit der Wirklichkeitsgehalt entzogen wurde, „musste jedes der beiden übrigen sich gegen das andere etablieren, um

² Georg F. W. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts (WW 7, ed. Glockner), 159.401.

dabei immer weiter von seiner Wahrheit abzukommen und sich immer gründlicher mit fremden Elementen, Elementen der Macht sucht und Besitzgier zu vermischen, gebläht und usurpatorisch.“³

Freiheit und Vernunft, so sehr sie auch pervertiert werden mögen, sind von der Wurzel her das Vermögen, das Anderssein von Mitmenschen, der Nahen und der Fernen, der Freunde und der Feinde zu würdigen. Zur Freiheit und Selbstbestimmung gehören aber Verantwortung, Empathie und Mut, zur Vernunft das Wissen um die eigenen Grenzen und auch die Fähigkeit damit zu rechnen, einmal falsch zu liegen.

Braucht eine Demokratie in jedem Fall ein kodifiziertes Verfassungsrecht?

Großbritannien, zwar keine Republik, aber eine alte europäische Demokratie, besitzt keine kodifizierte Verfassung. Die Verfassung besteht dort aus Normen des Gewohnheitsrechts, einzelnen Gesetzen im Verfassungsrang sowie dem aus der richterlichen Rechtsprechung entwickeltem „Common Law“. Im Unterschied zu einer solchen organischen Rechtsentwicklung lag die Herausforderung bei der Schaffung des Österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz gerade darin, angesichts eines Epochenwechsels (von der Monarchie zur Republik; vom Weltreich zum Kleinstaat) schnell neue Spielregeln zu entwickeln, die auf die Dauer einen friedlichen Interessenausgleich ermöglichen. Dazu trägt vor allem ein elaboriertes, „schönes und elegantes“ Verfahrensrecht in Bezug auf die Gesetzgebung und bei der Besetzung politischer Ämter bei. – Ich habe längere Zeit in Deutschland gelebt und gearbeitet. Das Grundgesetz bzw. die Verfassung haben bei unseren Nachbarn fast sakralen, unantastbaren Charakter mit einem unbedingten Anspruch, der aus der kantischen Sollensethik kommt. Ein Patriotismus ist, wenn überhaupt, nur als Verfassungspatriotismus möglich. In Österreich ist ein positiver Zugang zur Verfassung, nicht zuletzt durch Bundespräsident Alexander van der Bellen, eher ästhetischer Natur: die Verfassung gilt als schön, elegant, hat einen Charme, ist vielleicht sogar „sexy“ (Rektor Lukas über die Wissenschaft).

Sind Gesetz und Recht deckungsgleich?

Verfassungen regeln das Entstehen von Gesetzen. Das ist unbestritten. Eine klassische Frage der Rechtsphilosophie ist, ob das Zustandekommen der Gesetze entsprechend den in der Verfassung dafür vorgesehenen Regeln schon ausreicht, um die Rechtstaatlichkeit eines Gemeinwesens sicherzustellen. Im Unterschied zur österreichischen – stark vom Rechtspositivismus geprägten – Bundesverfassung differenziert das Deutsche Grundgesetz in Artikel 20 Abs. 3 begrifflich zwischen Gesetz und Recht: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“. Damit unterstreicht der deutsche Grundgesetzgeber (wohl auch unter dem Eindruck der Erfahrung der Naziherrschaft) dass die Bundesrepublik Deutschland nicht bloß ein formaler Rechtsstaat – ein Gesetzesstaat – sein soll, sondern ein materialer Rechtsstaat und dass darin das Recht als solches, und nicht nur die Gesetze, Realität besitzen und Wirksamkeit entfalten sollen.⁴

³ Martin Buber, Hoffnung für diese Stunde. *Ansprache vom 6. April 1952 in Carnegie Hall in New York, zitiert nach: Dominique Bourel, Martin Buber. Was es heißt, ein Mensch zu sein. Biografie, Gütersloh 2017, 600f. vgl. auch 665.*

⁴ Dieser Gedanke ist A. Kaufmann, Rechtsphilosophie, München 1997, 135 entnommen.

Ethos als Substrat des Rechts

Menschenrechte entgehen als Rechtsinstitutionen nicht dem Auseinanderklaffen von Legalität und Moralität. Fordert die rechtliche Regelung mehr als legales Verhalten, so riskiert sie das Aufkommen von Heuchelei. Gibt sie ihre Verbundenheit mit dem sittlichen, menschenrechtlichen Ethos auf, so riskiert sie, dass die bloß formale Regelung die Bürger in kühler, korrekter Konkurrenz sich auf ihr Recht beschränken lässt. Die Perfektion der Rechtssicherheit ersetzt nicht, was vom Ethos getragene, lebendige Gemeinschaft für das Leben der Bürger bedeutet.⁵ Ethisch verwerflich ist eine ausschließlich selbstbezogene Ausnutzung rechtlich notwendiger Regelungen. Es geht durchaus auch in der Gegenwart um die Umkehr von einer ausschließlich selbstbezogenen Freiheit zu einer kommunikativen, von einer mechanischen Gleichheit zu einer dem anderen zugewendeten, von der Konkurrenzteilhabe zur geschwisterlich-solidarischen.

Wenn das Ziel eines Gemeinwesens nun aber nicht bloß die formale, sondern auch die materiale Rechtsstaatlichkeit und demokratische Verfassung sind, dann können die Motivation und die Inhalte für eine solche Ordnung nicht aus den zu Grunde liegenden Gesetzen selbst generiert werden, sondern bedürfen immer wieder der ethischen Entscheidung und der diskursiven Begründung durch den Einzelnen / die Einzelne. Das Zutun der Kirche liegt darin, diese Entscheidung zu unterstützen, indem sie den Menschen die biblische Botschaft verkündet und dazu beiträgt, das Leben als „Leben mit Gott“ zu erfahren. Das impliziert – bei aller legitimen Unterschiedlichkeit in der politischen Positionierung – auch ein grundsätzliches „Ja“ zur Gemeinschaft und eine damit verbundene Verantwortungsübernahme auch für das Recht (die Rechtsstaatlichkeit) eines Gemeinwesens.

Die säkular gewordene freiheitliche Gesellschaft ist trotz aller großen Leistungen von ihrer Wurzel her bedroht. Ein rein emanzipatorisches Freiheitsverständnis schneidet sich in der Logik der eigenen Entwicklung von den Wurzeln ab, aus denen es einmal groß geworden ist. Der Staat und das Land leben von Voraussetzungen, „die er selbst nicht garantieren kann.“ Weil er nicht vollkommen ist, ist „er zu seiner eigenen Fundierung und Erhaltung auf andere Kräfte angewiesen.“ (E. W. Böckenförde)⁶

+ Manfred Scheuer
Bischof von Linz

⁵ Vgl. dazu Heinz Eduard Tödt, Menschenrechte – Grundrechte, in: CGmG 27, 5-57, hier 54.

⁶ Ernst-Wolfgang Böckenförde, Staat – Gesellschaft – Kirche, in: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft XV, 5-120, hier 67.